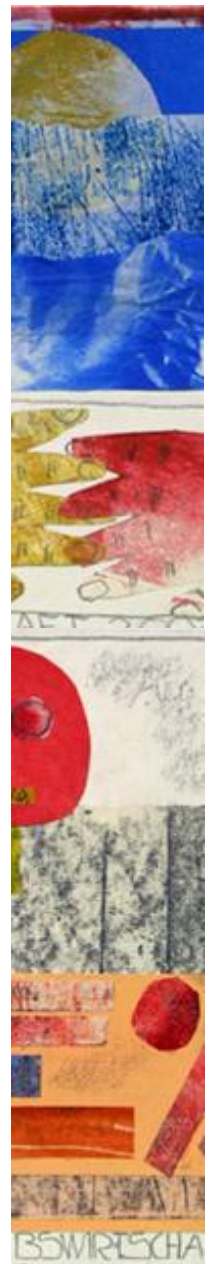


INFO 05/2014:

- Kinderbetreuungskosten bei drei unter vier Jahre alten Kindern (BFH)
- Ehegatten-Arbeitsverhältnisses bei Einräumung einer Pkw-Nutzung (BFH)
- Doppelte Haushaltsführung bei gemeinsamem Haushalt mit den Eltern (BFH)
- Erwerb eines Anspruchs aus einer Direktversicherung (BFH)
- Muster für Zuwendungsbestätigungen nach § 10b EStG (BMF)
- Übergangsfrist und Verwendung der Muster für Zuwendungsbestätigungen (BMF)



Einkommensteuer

Kinderbetreuungskosten bei drei unter vier Jahre alten Kindern (BFH)

Es ist verfassungsgemäß, dass der Abzug von Kinderbetreuungskosten vom Vorliegen bestimmter persönlicher Anspruchsvoraussetzungen (Erwerbstätigkeit, Ausbildung, längerfristige Erkrankung, Behinderung u.ä.) abhängig gemacht wird. Auch bei zusammenlebenden Eltern mit drei unter vierjährigen Kindern muss keine zwangsläufige Fremdbetreuungsnotwendigkeit angenommen werden (BFH, Urteil v. 14.11.2013 - III R 18/13).

Ehegatten-Arbeitsverhältnisses bei Einräumung einer Pkw-Nutzung (BFH)

Die Überlassung eines PKWs ist grundsätzlich auch im Rahmen eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses anzuerkennen. Voraussetzung für die Anerkennung ist aber stets, dass die konkreten Konditionen der Kfz-Gestellung im Einzelfall auch fremdüblich sind (BFH, Beschluss v. 21.1.2014 - X B 181/13, NV).

Doppelte Haushaltsführung bei gemeinsamem Haushalt mit den Eltern (BFH)

Bei einem erwachsenen, wirtschaftlich selbständigen (im Streitfall ein 52-Jähriger als Diplom-Ingenieur Tätiger) Kind kann regelmäßig vermutet werden, dass es nicht als Gast in den elterlichen Haushalt eingegliedert ist, sondern dort gemeinsam mit den Eltern wohnt und hier der Mittelpunkt der Lebensinteressen zu verorten ist. Auch ist davon auszugehen, dass das erwachsene Kind die Führung des Haushalts maßgeblich mitbestimmt, so dass ihm dieser Hausstand als "eigener" zugerechnet werden kann (BFH, Urteil v. 14.11.2013 - VI R 10/13, NV).

Erbschaftsteuer

Erwerb eines Anspruchs aus einer Direktversicherung (BFH)

Der Erwerb eines Anspruchs aus einer vom Arbeitgeber zugunsten des Erblassers mit dessen Einverständnis abgeschlossenen Direktversicherung unterliegt der Erbschaftsteuer, wenn der Bezugsberechtigte nicht die persönlichen Voraussetzungen für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Erblassers erfüllt (BFH, Urteil v. 18.12.2013 - II R 55/12).

Sonstiges

Muster für Zuwendungsbestätigungen nach § 10b EStG

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 ist die Abzugsfähigkeit von Spenden an Stiftungen und das Verfahren zur Feststellung, ob die Satzung einer Körperschaft die Anforderungen der Abgabenordnung erfüllt, geändert worden. Das Bundesministerium der Finanzen hat nunmehr die Muster für Zuwendungsbestätigungen aktualisiert.

Link zum genannten BMF Schreiben vom 07.11.2013:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2013-11-07-muster-zuwendungsbestaetigungen.html

Link zu den ausfüllbaren Mustervorlagen/Formularen des BMF : <https://www.formulare-bfinv.de>
(->Steuerformulare -> Ordner „Gemeinnützigkeit“)

Die im Bundessteuerblatt veröffentlichten Muster für Zuwendungsbestätigungen sind grundsätzlich für Zuwendungen ab dem 1. Januar 2014 zu verwenden. Es bestehen jedoch seitens der Finanzverwaltung keine Bedenken, wenn bis zum 31. Dezember 2014 noch die nach bisherigem Muster erstellten Zuwendungsbestätigungen verwendet werden.

Impressum

Herausgeber:

BERNDT & GRESKA
WIRTSCHAFTSPRÜFER •
STEUERBERATER

Münchner Straße 92
85757 Karlsfeld
Rothschwaige

Tel. + 49 - (0) 81 31 / 56 83 - 0
Fax + 49 - (0) 81 31 / 56 83 - 99
E-Mail: info@bg-wp.de

REDAKTION:

Manfred Berndt
Bernhard Greska

Im Internet finden Sie die
Informationen unter
www.bg-wp.de
– Aktuelle Informationen

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder eine juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder auch dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.